

Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche auf Landkreisebene

Rahmenordnung für Regionale Arbeitsgemeinschaften

Rahmenordnung der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche im / in...
(Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) in der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

§ 1 Name und Zugehörigkeit

(1) Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Regionale Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche im / in ... (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt)“.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen Waldeck e.V., die als Träger diakonischer Dienste in der Region ... tätig sind. Bei der Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft ist die Satzung der Diakonie Hessen zu beachten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Regionale Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche verfolgt die Aufgabe, die Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche in der Region zu unterstützen und zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch:

1. den Informations-, und Erfahrungsaustausch sowie die gemeinsame Meinungsbildung zu sozialpolitisch relevanten Anliegen in der Region, Querschnittsthemen, Fragen der Sozialraumgestaltung und strategischen Zielen der Diakonie Hessen mit Regionalbezug,
2. die Verständigung über die sozialpolitische Vertretung diakonischer Interessen in den Gremien der Gebietskörperschaft und der freien Wohlfahrtspflege,
3. die Erarbeitung und Veröffentlichung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu allen den Zweck der Arbeitsgemeinschaft betreffenden Fragen im Einvernehmen mit der Diakonie Hessen,
4. die öffentliche Darstellung diakonischen Engagements in der jeweiligen Gebietskörperschaft,
5. die Stärkung und Förderung des evangelischen Charakters der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft,
6. die gemeinsame Organisation und Realisierung diakonischer Projekte in der Region.

(2) Die Regionale Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche vertritt die Interessen ihrer Mitglieder unbeschadet der Rechte und Pflichten der innerhalb der Diakonie Hessen tätigen Facharbeitsgemeinschaften bei gleichzeitiger Achtung der fachlichen und sozialpolitischen Positionen des Landesverbandes bzw. der Facharbeitsgemeinschaften. Die regionale Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche verfolgt mit der oben benannten Aufgabe, die Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche in der Region zu unterstützen und zu fördern, eine andere Zielsetzung als die Facharbeitsgemeinschaften.

(3) Die Aktivitäten der Regionalen Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche werden durch vorhandene Ressourcen und/oder freiwillige Beiträge der Mitglieder finanziert. Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder einer Regionalen Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche sollen alle Mitglieder der Diakonie Hessen sein, die auf dem Gebiet eines Landkreises bzw.

Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche auf Landkreisebene

Rahmenordnung für Regionale Arbeitsgemeinschaften

einer kreisfreien Stadt ihren Sitz haben oder als Träger diakonischer Einrichtungen und Dienste im Landkreis tätig sind.

(2) Das zuständige regionale Diakonische Werk soll in der regionalen Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche durch seine Leitung vertreten sein.

(3) Die Kirchen sollen in den Regionalen Arbeitsgemeinschaften von Diakonie und Kirche vertreten sein durch:

1. die Dekanin / den Dekan oder eine andere vom Dekanatssynodal- bzw. Kirchenkreisvorstand entsandte Person,
2. ein Mitglied des Dekanats- bzw. Kreisdiakonieausschusses, bzw. des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung oder die als Dekanats-, Kreisdiakoniebeauftragte oder Diakoniepfarrer*in tätige Person,
3. ein von der Dekanats- bzw. Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewähltes Gemeindeglied.

Sind mehrere Dekanate bzw. Kirchenkreise an einer regionalen Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche beteiligt, so stimmen sich diese über die drei in die Mitgliederversammlung zu entsendenden Personen ab.

(4) Außerordentliche Mitglieder können Träger von Einrichtungen und Diensten sein, die Mitglied eines anderen gliedkirchlichen Diakonischen Werkes sind und satzungsgemäß soziale Dienste im Zuständigkeitsbereich der Diakonie Hessen ausüben. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstands der Diakonie Hessen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand begründet. Die Regelung unter § 8 Abs.1 Satz 3 dieser Ordnung bleibt unberührt. Der Austritt eines Mitglieds aus der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Diakonie Hessen erlischt die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft.

§ 4 Organe

Organe der Regionalen Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche sind:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand

§ 5 Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus den Vertreter*innen aller Mitglieder nach § 3 dieser Ordnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Regionalversammlung wählt die Mitglieder des Regionalvorstands aus ihrer Mitte, gibt Anregungen zur inhaltlichen Arbeit der Arbeitsgemeinschaft und trifft Beschlüsse über Änderungen dieser Ordnung und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die Regionalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft einberufen. Weitere Regionalversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt

Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche auf Landkreisebene

Rahmenordnung für Regionale Arbeitsgemeinschaften

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 8 Abs. 2 Über die Regionalversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

(5) Ein/e Vertreter/in der Diakonie Hessen kann an der Regionalversammlung teilnehmen.

§ 6 Regionalvorstand

(1) Der Regionalvorstand besteht aus dem Vorsitz, dessen Stellvertretung sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern.

(2) Der Regionalvorstand bündelt und steuert die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft. Er verantwortet die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben, wählt aus seiner Mitte die Vertreter*innen der Diakonie in den Gremien der freien Wohlfahrtspflege und den Gremien des Landkreises bzw. der kreisfreien Städte und bereitet die Regionalversammlungen vor.

(3) Mitglieder des Vorstands sollen sein:

1. Die Leitung des jeweils zuständigen regionalen Diakonischen Werks,
2. die Dekanin / der Dekan oder eine andere vom Dekanatssynodal- bzw. Kirchenkreisvorstand entsandte Person,
3. die Vertretung eines privatrechtlich verfassten Mitglieds der Diakonie (Unternehmensdiakonie).

Umfasst eine Regionale Arbeitsgemeinschaft von Diakonie und Kirche mehrere Dekanate bzw. Kirchenkreise, wählen die gemäß § 3 Abs. 3 entsandten Personen unter sich eine Vertretung aus, die dem Regionalvorstand angehört.

(4) Die Regionalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die weiteren Mitglieder des Regionalvorstands. Bei der Wahl sollen sowohl die Mitgliederstruktur als auch die unterschiedlichen diakonischen Arbeitsbereiche angemessen berücksichtigt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Der Vorsitz sollte periodisch wechseln. Der / die Vorsitzende vertritt die Diakonie im Landkreis / der kreisfreien Stadt nach außen und innen. Er / sie leitet die Sitzungen des Vorstands und bereitet die Tagesordnungen vor.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Der Spitzenverband stellt angemessene Personalkapazitäten zur Unterstützung der Regionalarbeitsgemeinschaft bereit und nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 7 Treffen der Vorsitzenden der Regionalen Arbeitsgemeinschaften von Diakonie und Kirche

Der Vorstand der Diakonie Hessen soll die Vorsitzenden der Regionalen Arbeitsgemeinschaften von Diakonie und Kirche sowie die jeweils fachlich für die Diakonie gesamtkirchlich Verantwortlichen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung einladen. Die Versammlung dient dem Austausch über sozialpolitisch relevante Themen

Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche auf Landkreisebene

Rahmenordnung für Regionale Arbeitsgemeinschaften

sowie dem Abgleich der kommunalpolitisch für die Diakonie relevanten Themen mit den Positionierungen der Diakonie Hessen bzw. der Arbeitsgemeinschaft Diakonie Rheinland-Pfalz auf Landesebene und den Entwicklungen in den Fachgebieten.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Zur Gründung einer regionalen Arbeitsgemeinschaft von Kirche und Diakonie ist eine Gründungsversammlung aller nach § 3 Abs. 1 bis 3 in Frage kommenden Mitglieder bzw. Personen einzuberufen. Zuständig dafür ist die für die Diakonie in der Region zuständige Bereichsleitung oder eine von ihr beauftragte Mitarbeiterin bzw. ein beauftragter Mitarbeiter ihres Bereiches. Die Arbeitsgemeinschaft wird gebildet von denjenigen Mitgliedern, die in dieser Versammlung schriftlich ihre Mitwirkung auf Grundlage der regional angepassten Rahmenordnung erklären.

(2) Beschlüsse zur Änderung der Ordnung und zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß zu diesen Punkten einberufenen Regionalversammlung. Die Änderung der Ordnung bedarf der Zustimmung der Diakonie Hessen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft am beschlossen. Sie tritt nach Zustimmung der Diakonie Hessen in Kraft.